

Arbeitshilfe

Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auch für anerkannte Flüchtlinge: Praxistipps und Hintergründe

Im Rahmen des Integrationsgesetzes wurde auch die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Aus der Beratungspraxis haben wir die Rückmeldung erhalten, dass es diesbezüglich zahlreiche Probleme und Unsicherheiten gibt. Wir haben daher die folgende Arbeitshilfe erstellt, die Hinweise zur Umsetzung der Wohnsitzregelung geben soll. Autor der Arbeitshilfe ist Claudius Voigt, Mitarbeiter der GGUA Flüchtlingshilfe aus Münster. Die Arbeitshilfe gibt den Stand am 21.09. wieder, eine Aktualisierung ist vorgesehen und kann dann auf unserer homepage: www.fluechtlingshilfe.de eingesehen werden.

Am 6. August ist die so genannte „Wohnsitzregelung“ des § 12a AufenthG in Kraft getreten, die viele anerkannte Flüchtlinge verpflichtet, in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch während des Asylverfahrens gelebt haben. Darüber hinaus können die Bundesländer zusätzlich ortsbezogene Wohnsitzauflagen anordnen. Die Auflage gilt sogar rückwirkend für Flüchtlinge, die seit Jahresbeginn anerkannt worden sind – und unter Umständen schon vor mehreren Monaten, mit Zustimmung des Jobcenters und der Ausländerbehörde, umgezogen waren. Gerade diese rückwirkenden Fälle führen momentan zu einer großen Unsicherheit unter den Betroffenen, aber auch bei Behörden und Beratungsstellen.

Im Folgenden soll die Regelung dargestellt werden und Möglichkeiten aufgezeigt werden, dagegen vorzugehen. Da es sich um neue gesetzliche Grundlagen handelt und noch keine Erfahrungen vorliegen, freuen wir uns über jeden Hinweis, jede Korrektur oder jede andere Auffassung. Dieses Papier wird fortlaufend aktualisiert.

1. Für wen gilt die neue Wohnsitzregelung?

Die Wohnsitzregelung gilt für Geflüchtete, die **seit dem 1. Januar 2016** entweder

- als Asylberechtigte (**§ 25 Abs. 1 AufenthG**),
- als Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (**§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG**), oder
- subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes (**§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG**) anerkannt worden sind,

oder denen seit dem 1. Januar 2016 **erstmalig** eine Aufenthaltserlaubnis nach

- **§ 22 AufenthG** (Aufnahme im Einzelfall),
- **§ 23 AufenthG** (Aufnahmeprogramme des Bundes oder der Länder) oder
- **§ 25 Absatz 3 AufenthG** (nationales Abschiebungsverbot) erteilt wurde.

Die Wohnsitzregelung gilt auch für nachziehende Familienangehörige, soweit und solange auch die Stammberechtigten der Wohnsitzregelung unterliegen.

2. Wie lange gilt die Wohnsitzregelung?

Die Regelung gilt für alle oben genannten Gruppen, die **zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 5. August 2019** anerkannt wurden oder werden, bzw. in diesem Zeitraum erstmalig eine oben genannte Aufenthaltserlaubnis erhalten haben oder erhalten werden. Die Wohnsitzregelung gilt individuell für max. **drei Jahre** ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Regelung läuft somit spätestens zum 5. August 2022 aus. (§ 104 Abs. 14 AufenthG)

3. Für welchen Wohnort gilt die Wohnverpflichtung?

§ 12a AufenthG kennt **vier Möglichkeiten**:

3.1 Variante 1 - § 12a Abs. 1 AufenthG: Wohnsitzverpflichtung im Bundesland der Erstaufnahme

Alle oben genannten Personen unterliegen **automatisch** und per Gesetz einer Wohnverpflichtung für das **Bundesland**, in das während des Asylverfahrens die Zuweisung oder die Aufnahme im Rahmen eines Aufnahmeprogramms erfolgt war. **Innerhalb des Bundeslandes kann der Wohnort frei gewählt werden, solange das jeweilige Bundesland keine gemeindebezogenen Vorschriften nach den Varianten 2-4 erlassen hat** (wobei die üblichen SGB-II-rechtlichen Vorschriften bei einem Umzug beachtet werden müssen); ein Umzug in ein anderes Bundesland ist aber nicht ohne weiteres erlaubt. Diese Regelung gilt automatisch und auch rückwirkend für Geflüchtete, die seit Januar 2016 anerkannt worden sind oder seitdem eine der oben genannten Aufenthaltserlaubnisse erhalten haben – obwohl sie unter Umständen schon seit Monaten mit Zustimmung des früheren Jobcenters in einem anderen Bundesland leben. **Die automatische Wohnverpflichtung gilt nicht für eine konkrete Stadt.** Die Wohnverpflichtung für das Bundesland gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde dies noch nicht in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt hat. (§ 12a Abs. 1 AufenthG)

*Das jeweilige Bundesland hat darüber hinaus **die Möglichkeit**, durch Rechtsverordnungen oder Erlasse die folgenden Regelungen zu weitergehenden Auflagen zu verhängen, muss dies aber nicht tun. Nach unserer Kenntnis haben bis jetzt nur [Bayern](#) und [Baden-Württemberg](#) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. [NRW](#) hat den Entwurf für eine entsprechende Verordnung veröffentlicht.*

[Berlin](#) (S. 106ff Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin) hat bereits angekündigt, keine weitergehenden Auflagen zu verhängen. [Auch Niedersachsen hat per Erlass verfügt, keine Wohnsitzauflagen nach den Varianten 2 bis 4 zu verhängen.](#)

3.2 Variante 2 - § 12a Abs. 2 AufenthG: Wohnsitzzuweisung (nur nach konkreter Landesregelung und individueller Auflage)

Personen, die noch in einer **Landesaufnahmeeinrichtung** oder einer anderen **vorübergehenden Unterkunft** (kommunale Gemeinschaftsunterkunft) leben, können durch das Bundesland innerhalb von sechs (max. zwölf) Monaten nach Anerkennung verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem **bestimmten Ort** im Bundesland zu nehmen (Wohnsitzzuweisung). Dies soll der Versorgung mit angemessenem Wohnraum dienen.

3.3 Variante 3 - § 12a Abs. 3 AufenthG: Wohnsitzzuweisung (nur nach konkreter Landesregelung und individueller Auflage)

Das Land kann die oben genannten Personen für sechs Monate ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichten, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

- die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- der Spracherwerb (entsprechend Stufe A 2) **und**
- die Aufnahme einer Arbeit

„erleichtert werden kann“. Die Zuweisung ist also nur zulässig, wenn sie eine „integrationsfördernde Wirkung“ hätte.

3.4 Variante 4 – § 12a Abs. 4 AufenthG: Zuzugssperre (nur nach konkreter Landesregelung und individueller Auflage)

Das Land kann „zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“ den oben genannten Personen verbieten, an einem bestimmten Ort den Wohnsitz zu nehmen (Zuzugssperre). Dies darf insbesondere dann gemacht werden, *„wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“* – was immer das heißen soll. Die Arbeitsmarktlage ist dabei zu berücksichtigen.

Individuelle Wohnsitzverpflichtungen nach den Varianten 2 bis 4 sind nur im Rahmen konkreter Einzelfallentscheidungen möglich. Hierfür müssen die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit hinsichtlich der gesetzlichen Zielsetzung geprüft und begründet werden. Zudem muss zuvor eine Anhörung nach § 28 VwVfG erfolgen.

Eine Verletzung der Wohnsitzauflagen kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 3 Nr. 2a und 2b; § 98 Abs. 5 AufenthG).

4. Ausnahmen: Für wen gelten die Wohnsitzverpflichtungen *nicht*?

Die automatische, landesbezogene Wohnsitzverpflichtung **entsteht** erst gar **nicht**, wenn

- der Flüchtling, sein Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit mindestens **15 Stunden wöchentlich** aufnimmt oder aufgenommen hat, **und** damit mindestens **712 Euro** brutto verdient werden, *oder*
- eine **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat *oder*
- in einem **Studien-** oder **Ausbildungsverhältnis** steht.

Laut der **Gesetzesbegründung** zählen hierzu ausdrücklich auch:

- **berufsorientierende** Maßnahmen,
- **berufsvorbereitende** Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- **studienvorbereitende** Sprachkurse und
- Besuch des **Studienkollegs**.

Falls mindestens **ein Familienmitglied** zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **eine** dieser Voraussetzungen erfüllt, entsteht die Wohnsitzverpflichtung für das Bundesland für keines der Familienmitglieder. Auch die anderen Zuweisungen oder Wohnsitzverbote (Varianten 2-4) sind dann nicht möglich! Es ist hierfür übrigens nicht erforderlich, dass die Familienangehörigen zusammen leben (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

5. Wann muss eine bestehende Wohnsitzverpflichtung, Wohnsitzzuweisung oder Zuzugssperre nachträglich aufgehoben werden?

Falls bereits eine Wohnsitzverpflichtung (Variante 1), Wohnsitzzuweisung (Varianten 2 und 3) oder Zuzugssperre (Variante 4) automatisch entstanden oder individuell verhängt worden sein sollte, **muss** diese für die gesamte Familie – eigentlich sogar ohne Antrag - anlassbezogen durch die Ausländerbehörde **aufgehoben werden**, wenn:

- der Flüchtling, sein Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit mindestens **15 Stunden wöchentlich** gefunden hat **und** damit mindestens **712 Euro** brutto verdient werden, oder
- ein **anderes Einkommen** hat, das den eigenen Lebensunterhalt vollständig sichert, oder
- eine **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat oder
- in einem **Studien-** oder **Ausbildungsverhältnis** steht.

Laut der Gesetzesbegründung zählen hierzu ausdrücklich auch:

- **berufsorientierende** Maßnahmen,
- **berufsvorbereitende** Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- **studienvorbereitende** Sprachkurse und
- Besuch des **Studienkollegs**.

Auch wenn Familienangehörige (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder) an einem anderen Wohnort leben, ohne dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Wohnsitzauflage aufgehoben oder geändert werden. In NRW ist vorgesehen, die Familiendefinition über die Kernfamilie hinaus zu fassen. Bei Vorliegen einer dieser Aufhebungsgründe sollte ein Antrag auf Aufhebung bei der zuständigen Ausländerbehörde (also am aktuellen Wohnort) gestellt werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Ausländerbehörden tatsächlich von Amts wegen, also ohne Antrag, tätig werden (s.u. Punkt 7).

Darüber hinaus muss die Wohnsitzverpflichtung, Zuweisung oder Zuzugssperre auf Antrag zur **Vermeidung einer Härte** aufgehoben oder geändert werden. Eine Härte liegt vor allem dann vor, wenn

- „nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden“. Hierzu kann etwa der Besuch von Kindergarten oder Kita zählen.
- „für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.“ (§ 12a Abs. 5 AufenthG)

Der letzte Punkt dürfte von großer Bedeutung sein, da für eine Beurteilung stets das persönliche Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse abgewogen werden muss. Das persönliche Interesse wiegt umso stärker, je länger jemand schon am neuen Ort wohnt und verwurzelt ist. So ist wohl stets eine unzumutbare Einschränkung anzunehmen, wenn man eine vorhandene Wohnung aufgeben muss und in eine Stadt zurückkehren muss, in der keine Wohnung vorhanden ist.

Die Gesetzesbegründung verweist noch auf weitere Konstellationen, in denen eine Wohnsitzauflage aufgehoben oder geändert werden muss. Gründe für einen Härtefall können danach insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen vorliegen. Die Aufzählung ist dabei aber nicht abschließend, sondern nur beispielhaft:

- Besonderer **Betreuungsbedarf** für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit
- **Bedrohung** durch einen am gleichen Ort wohnenden gewaltbereiten Partner oder Drohung sonstiger Gewalt (hierunter könnten ggf. auch drohende rassistische Bedrohungen oder Übergriffe fallen).

6. Welche Argumente sprechen evtl. noch gegen die Verhängung bzw. für die Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung?

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit / Vertrauensschutz:

Selbst die Bundesregierung weist in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass stets den „Anforderungen an die **Verhältnismäßigkeit** Rechnung“ getragen werden muss.

Zumindest eine rückwirkende Anwendung der Wohnsitzregelung gemäß § 12a Abs. 7 AufenthG für Personen, die vor dem 6. August umgezogen sind, dürfte danach nicht rechtmäßig sein. Denn weder ist in solchen Fällen die Verhältnismäßigkeit gegeben, noch dürfte es der Integration förderlich sein, Personen, die bereits umgezogen sind oder einen Mietvertrag abgeschlossen haben, zum Umzug zu verpflichten. So sieht es auch das Land Berlin, das in seinen Verfahrenshinweisen zu § 12a AufenthG vorsieht, die Wohnsitzauflage für rückwirkende Fälle nicht durchzusetzen, sondern aufzuheben. Eine rückwirkende Verpflichtung zur Rückkehr an den Ort der Erstzuweisung sei „ausnahmslos nicht zumutbar“:

[http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php \(S. 106ff\)](http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php (S. 106ff))

Auch Niedersachsen hat in einem Erlass klargestellt, dass die Wohnsitzregelung rückwirkend nicht angewandt werden darf ([siehe hier](#)).

NRW sieht in seinem [Verordnungsentwurf](#) vor, auf die Verhängung von Wohnsitzzuweisungen „in der Regel zu verzichten“, wenn die Anerkennung als Flüchtling bis zum 6. August 2016 erfolgt war. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die landesbezogene Wohnsitzauflage automatisch aufgehoben wäre.

Vorrang des Kindeswohls:

Laut Gesetzesbegründung muss die Ausländerbehörde bei ihren Entscheidungen über die Aufhebung oder Verhängung einer Wohnsitzauflage stets das **Kindeswohl** vorrangig im Blick haben:

„Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft.“ Dieses Argument sollte vor allem dann vorgetragen werden, wenn die Ausländerbehörde eine Familie mit Kindern zwingen will, in eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland (zurück-)zuziehen. Es widerspricht eindeutig dem Kindeswohl und es läuft erst recht den besonderen Bedürfnissen von Kindern zuwider, wenn sie gezwungen werden, ihr gewohntes Umfeld, ihre Schule oder ihren Kindergarten aufzugeben und in eine ungewisse Zukunft, womöglich in die Obdachlosigkeit, zu ziehen.

Zweck des Gesetzes:

Laut Gesetzeswortlaut und -begründung verfolgt die Wohnsitzregelung allein das Ziel einer „**nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland**“ sowie der „Vermeidung von integrationshemmender Segregation“. Es werden also allein „integrationspolitische“ Ziele verfolgt und keineswegs die gleichmäßige Verteilung von Sozialleistungen. Für letzteres hat der Europäische Gerichtshof die Verhängung von Wohnsitzauflagen (zumindest für subsidiär Schutzberechtigte) für unrechtmäßig erklärt. Als integrationspolitische Ziele definiert die Gesetzesbegründung vor allem die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, den „Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache“, aber auch die Existenz integrationsfördernder Angebote.

Die Wohnsitzauflage ist also kein Selbstzweck und dient auch nicht der gleichmäßigen Verteilung von Sozialkosten. Das heißt: Wenn auch ohne Wohnsitzauflage bereits die Ziele des Gesetzes erreicht wurden oder werden, darf sie nicht mehr aufrechterhalten werden. Wenn am neuen Wohnort etwa bereits eine angemessene Wohnung existiert, ein Integrationskurs besucht wird, eine soziale Struktur aufgebaut wurde oder auch ein Minijob ausgeübt wird, würde die Pflicht zurückzuziehen und all dies aufzugeben, den Zielen des Gesetzes diametral entgegen stehen und wäre damit rechtswidrig.

Verstoß gegen Internationales und Europäisches Recht:

Die Wohnsitzauflage ist vor allem im Hinblick auf die folgenden international und europarechtlich gewährten Garantien äußerst bedenklich bzw. mit diesen nicht in Einklang zu bringen:

a) Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt):

*„Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und **seinen Wohnsitz frei zu wählen.**“*

Dieses Recht darf gem. Abs. 3 nur dann eingeschränkt werden, wenn dies „zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Diese Ziele verfolgt die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG jedoch ausdrücklich nicht – sondern die „Förderung der nachhaltigen Integration“. Somit verstößt die Wohnsitzregelung gegen den Internationalen Zivilpakt, der in Deutschland bereits 1976 in Kraft getreten ist.

b) Art. 33 der EU Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU):

„Die Mitgliedstaaten gestatten die Bewegungsfreiheit von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in ihrem Hoheitsgebiet unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie für andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.“

Zudem legt Art. 29 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie fest:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.“

Der Europäische Gerichtshof hat am 1. März 2016 (C-443/14) festgestellt, dass aus diesen Gründen Wohnsitzauflagen für subsidiär Geschützte mit dem Ziel einer gleichmäßigen Soziallastenverteilung unzulässig seien. Eine Wohnsitzauflage sei allein zulässig, wenn sie das Ziel habe, „die Integration zu erleichtern“. Schon aus diesem Grund dürften Wohnsitzauflagen allenfalls dann europarechtlich zulässig sein, wenn sie individuell und objektiv für die Förderung der Integration notwendig und geeignet sind. Eine pauschale Regelung ohne Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls und ohne individuelle Prüfung der Integrationsprognose unter Berücksichtigung der persönlichen, beruflichen und familiären Lebensumstände ist europarechtlich unzulässig.

c) Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention

Sie dürften aus denselben Gründen auch der Genfer Flüchtlingskonvention widersprechen, die in Artikel 26 festlegt: *„Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.“*

7. Wie gehe ich gegen eine Wohnsitzverpflichtung / Zuweisung / Zuzugssperre vor?

Bei der Ausländerbehörde des tatsächlichen, aktuellen Wohnorts (vgl. etwa: [§ 4 Ordnungsbehördengesetz OBG NRW](#)) muss ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage gestellt werden, bzw. auf Feststellung, dass die Wohnsitzauflage gar nicht erst entstanden ist. Die Gründe, die gegen eine Wohnsitzauflage sprechen, sollten darin vorgetragen werden (s. o.). Falls die Ausländerbehörde den Antrag ablehnen sollte, sollte dagegen ein Widerspruch eingelegt bzw. in manchen Bundesländern direkt eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Diese haben **keine aufschiebende Wirkung**, so dass ggf. zusätzlich ein Eilantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO) erforderlich ist. (§ 12a Abs. 8 AufenthG)

8. Kann das Jobcenter die Leistungen ablehnen? Was kann ich dagegen tun?

Mit Einführung der Wohnsitzregelung ist mit § 36 Abs. 2 SGB II auch das Hartz-IV-Gesetz geändert worden. Danach ist für die Zahlung von Hartz-IV-Leistungen nunmehr dasjenige Jobcenter zuständig,

„in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

Es wird also vorkommen, dass das Jobcenter des gewöhnlichen Aufenthalts einen SGB-II-Antrag ablehnt – mit dem Argument es sei gar nicht zuständig. Hier sind mehrere Fallkonstellationen zu unterscheiden:

→ Umzug innerhalb eines Bundeslandes, solange keine Landesregelung zu einer kommunalen Wohnsitzauflage getroffen wurde

Solange die Bundesländer keine weitergehenden Regelungen getroffen haben, ist der Wohnort innerhalb des Bundeslandes, in das auch die asylrechtliche Zuweisung stattgefunden hatte, weiterhin frei wählbar. Das Jobcenter des neu gewählten Wohnorts kann mit Verweis auf § 12a Abs. 1 AufenthG die Leistungen nicht verweigern. Dies würde jedoch anders aussehen, wenn das entsprechende Bundesland per Rechtsverordnung oder Erlass die oben beschriebenen Varianten 2 bis 4 anwenden sollte.

→ Umzug in ein anderes Bundesland und bereits Leistungsbezug am neuen Wohnort

In diesem Fall wurden bisher schon Leistungen bezogen. Manche Jobcenter stellen die Leistungen per Bescheid nun ein und verweisen darauf, dass sie nun nicht mehr zuständig seien, sondern das jeweilige Jobcenter des früheren Aufenthaltsorts. Das ist falsch. Da die Wohnsitzauflage nicht für den früheren Aufenthaltsort, sondern für das frühere Bundesland entstanden ist, wäre theoretisch jedes Jobcenter des entsprechenden Bundeslandes zuständig. Es lässt sich also kein wirklich zuständiges Jobcenter finden. Somit bleibt das Jobcenter des aktuellen Wohnorts weiterhin zuständig und kann allenfalls versuchen, sich die Leistungen von irgendeinem Jobcenter des anderen Bundeslandes erstatten zu lassen. Dies ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB II, der ausdrücklich „im Übrigen“ auf Abs. 1 verweist – also das Jobcenter des tatsächlichen Aufenthaltsorts.

Außerdem ist gemäß § 2 Abs. 3 SGB X sicherzustellen, dass es bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zu keiner Zahlungsunterbrechung im Leistungsbezug kommt. Hat

die örtliche Zuständigkeit gewechselt, **muss** das bisher zuständige Jobcenter die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Deshalb sind die Zahlungen für den Regelbedarf durch das bisherige Jobcenter grundsätzlich erst mit Ablauf des Umzugsmonats einzustellen (vgl.: [Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 36 Abs. 2 SGB II, Randziffern 36.16 und 36.17](#)). Solange der Umzug nicht erfolgt ist und damit eine Nahtlosigkeit der Weitergewährung der Leistungen nicht sichergestellt ist, sind die Leistungen weiter zu gewähren.

Was ist zu tun? Es muss ein Widerspruch gegen den Einstellungsbescheid eingelegt werden. Als Gründe sollten die oben dargestellten Argumente gegen die Rechtmäßigkeit der Wohnsitzauflage vorgetragen werden und argumentiert werden, dass es kein anderes zuständiges Jobcenter gem. § 36 Abs. 2 SGB II gibt. Zugleich sollte ein Eilantrag gem. § 86b SGG beim Sozialgericht gestellt werden, in dem die Eilbedürftigkeit (kein Geld mehr, Wohnung droht verloren zu gehen usw.) und die Argumente gegen die Wohnsitzauflage (Unzumutbarkeit, Vertrauensschutz, Kindeswohl, keine Wohnung mehr am alten Wohnort, Verhinderung statt Förderung von Integration usw.) dargestellt werden sollten.

→ Umzug in ein anderes Bundesland und ein Neuantrag auf Hartz IV wird gestellt

In diesem Fall darf das Jobcenter die Leistungen nicht mit Verweis auf § 36 Abs. 2 SGB II ablehnen, sondern muss den Antrag entgegen nehmen und ihn an das aus seiner Sicht zuständige Jobcenter weiter leiten (§ 16 Abs. 2 SGB I). Da es jedoch kein anderes zuständiges Jobcenter gibt, oder zumindest nicht ersichtlich ist (siehe oben) muss das Jobcenter auf Antrag zumindest vorläufige Leistungen erbringen (§ 43 SGB I).

Was ist zu tun? Falls das Jobcenter eine Zahlung ablehnt, sollte eine kurze Frist gesetzt werden und mit einem Eilantrag beim Sozialgericht gedroht werden. Falls das Jobcenter nicht darauf eingeht, sollte ein Eilantrag beim Sozialgericht gem. § 86b SGG gestellt werden. Darin sollten die Eilbedürftigkeit (kein Geld mehr, Wohnung droht verloren zu gehen usw.) und die Argumente gegen die Wohnsitzauflage (Unzumutbarkeit, Kindeswohl, bisherige Integrationsleistungen am neuen Ort, keine Wohnung mehr am neuen Ort usw.) dargestellt werden sollten.

→ Umzug in eine andere Stadt, obwohl bereits eine Wohnsitzzuweisung nach Variante 2 oder 3 angeordnet worden ist

In diesem Fall ist das Jobcenter des zugewiesenen Wohnortes zuständig (§ 36 Abs. 2 SGB II). Das neue Jobcenter (also am Ort des Zuzugs entgegen einer Wohnsitzzuweisung) muss den Antrag an das zuständige Jobcenter weiter leiten (§ 16 Abs. 2 SGB I). Das Jobcenter des zugewiesenen (früheren) Aufenthaltsorts darf die Leistungen nicht allein deswegen ablehnen, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt mehr am zugewiesenen Ort besteht. Sie können nur dann abgelehnt werden, wenn die Antragstellenden der „Erreichbarkeitsanordnung“ nicht nachkommen, das heißt der neue Wohnort außerhalb des „zeit- und ortsnahe Bereich“ befindet (§ 7 Abs. 4a SGB II).

Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in [§ 2 Satz 2 EAO](#) definiert. Dazu gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von denen aus die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Orientieren kann man sich dabei an [§ 140 Abs.4 SGB III](#). Danach sind Pendelzeiten von insgesamt bis zu zweieinhalb Stunden täglich als zumutbar definiert.

Falls der neue Wohnort weiter entfernt liegt, muss die Wohnsitzauflage zunächst gegenüber der Ausländerbehörde angegangen werden (siehe oben).

9. Welche Leistungen kann ich vom Sozialamt erhalten, wenn das Jobcenter nicht mehr zahlt?

Falls das Jobcenter nicht zu einer Zahlung verpflichtet werden und die Ausländerbehörde nicht zu einer Aufhebung der Wohnsitzauflage gebracht werden kann, muss dennoch „die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung“ erbracht werden – und zwar durch das Sozialamt der Kommune des aktuellen, tatsächlichen Aufenthaltsorts. Dies ist geregelt in § 23 Abs. 5 SGB XII. Darin heißt es:

„(...) wählt er (der ausländische Antragstellende) seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzauflage oder einer Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat. In den Fällen des § 12a Absatz 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes ist regelmäßig eine Reisebeihilfe zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist.“

Die Leistung ist zwar regelmäßig auf eine Reisebeihilfe beschränkt. Wenn jedoch Gründe vorgetragen werden, aufgrund derer nicht sofort eine Rückreise möglich ist (Krankheit, keine Wohnung am anderen Ort, arbeitsvertragliche Pflichten usw.), muss das Sozialamt auch darüber hinaus die Kosten für die Unterbringung, den Lebensunterhalt usw. zahlen. Dies ergibt sich schon aus dem verfassungsrechtlich gebotenen Auftrag, das menschenwürdige Existenzminimum sicher zu stellen: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“. ([BVerfG, Urteil vom 18.7.2016, 1 BvL 10/10](#))

Auch wenn für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eigentlich keine Leistungen nach dem SGB XII vorgesehen sind (§ 21 SGB XII), muss das Existenzminimum dennoch sichergestellt werden.

10. Wohnsitzauflagen nach § 12 Abs. 2 AufenthG für andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse

Personen mit anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen, die in § 12a AufenthG nicht genannt sind (z. B. § 25 Abs. 5 oder § 25 Abs. 3, wenn letztere **vor** dem 1. Januar 2016 erstmalig erteilt wurde), unterliegen nicht der neuen Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Es kann jedoch dennoch eine Wohnsitzauflage, meist für das Bundesland oder die Stadt, angeordnet werden; die Rechtsgrundlage ist dann § 12 Abs. 2 AufenthG. Detaillierte Infos zu dieser Wohnsitzauflage und wann sie aufgehoben werden muss, finden sich in den [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG \(Randnummer 12.2ff\)](#).

Anders als die Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 AufenthG entsteht diese Wohnsitzauflage nicht automatisch, sondern nur dann, wenn die Ausländerbehörde sie individuell ausdrücklich verhängt. Rechtsmittel haben hier – anders als Auflagen nach § 12 a AufenthG - weiterhin aufschiebende Wirkung. In diesem Fall greift zudem nicht § 36 Abs. 2 SGB II, sondern es ist gem. § 36 Abs. 1 SGB II dasjenige Jobcenter des „gewöhnlichen Aufenthalts“, also des faktischen Wohnorts, zuständig – auch wenn die Wohnsitznahme entgegen einer Wohnsitzverpflichtung erfolgt ist (vgl.: [LSG NRW, Urteil vom 25. Februar 2016, L 7 AS 1391/14](#)).

11. Weiterführende Infos:

- [Gesetzesbegründung zur Wohnsitzregelung \(S. 42ff\)](#)
- [Arbeitshilfe von Prof. Dorothee Frings und Rechtsanwältin Eva Steffen zur Wohnsitzauflage](#)

Materialien aus den Bundesländern:

- Bayern: [Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes \(Asyldurchführungsverordnung –DVAsyl\)](#)
- Baden-Württemberg: [Vorläufige Anwendungshinweise zu § 12a AufenthG](#)
- Berlin: [Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin zu § 12a AufenthG \(S. 106ff\)](#)
- Niedersachsen: [Erlass vom 31.8.2016](#); [Erlass vom 20.9.2016](#)
- Nordrhein-Westfalen: [Entwurf einer "Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz \(Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV\)" \(13.9.2016\)](#)

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autor:

Claudius Voigt

GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q

Südstr. 46, 48153 Münster

Tel: 0251-1448626 | E-Mail: voigt@ggua.de

Redaktion:

Kerstin Becker

Referentin für Flüchtlingshilfe/-politik

Paritätischer Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel: 030-24636431 | E-Mail: asyl@paritaet.org

21.09.2016